

Gemeindeversammlung

11. Dezember 2017

Die Inhalte dieser Präsentation, wie Grafiken, Tabellen, Pläne, Bilder und Texte etc. sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Rücksprache mit der Gemeinde verwendet werden.

Massgeblich und verbindlich ist der Weisungstext. Rechtlich bindend ist schlussendlich einzig das Protokoll, welches bei der Gemeindeverwaltung einsehbar ist.

Eingangsbestimmungen

- Einladung ist rechtzeitig erfolgt
- Traktanden sind rechtzeitig angekündigt worden
- Akten lagen vorschriftsgemäss auf
- Stimmregister lag vorschriftsgemäss auf
- Einwände gegen die Geschäftsführung der laufenden Versammlung sind jederzeit möglich

Wahl der Stimmenzähler

- Frau Marianne Damann, Thesenacher 16, 8126 Zumikon
- Frau Silvia Römer, Thesenacher 45, 8126 Zumikon

Traktanden

- 1. Inland- und Auslandhilfe. Reduktion/Streichung der Beiträge.**
- 2. Voranschlag 2018. Festsetzung Steuerfuss. Genehmigung.**
- 3. Verordnung über die Behördenentschädigungen. Teilrevision. Zustimmung**
- 4. Erlass neue Gebührenverordnung. Genehmigung.**

Traktanden

- 1. Inland- und Auslandhilfe. Reduktion/Streichung der Beiträge.**
- 2. Voranschlag 2018. Festsetzung Steuerfuss. Genehmigung.**
- 3. Verordnung über die Behördenentschädigungen. Teilrevision. Zustimmung**
- 4. Erlass neue Gebührenverordnung. Genehmigung.**

Inland- und Auslandhilfe. Reduktion/Streichung der Beiträge.

11. Dezember 2017

Referent

Gemeindepräsident Jürg Eberhard

Antrag

1. Die Beiträge für die finanzielle Hilfe im In- und Ausland werden neu wie folgt festgelegt:
 - Inlandhilfe CHF 50'000.00,
 - Auslandhilfe CHF 0.00,
 - Not-/Soforthilfe CHF 25'000.00.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, diese zweckgebundenen Mittel zur Finanzierung von wirksamen Hilfsmassnahmen im In- und Ausland einzusetzen.
3. Die neue Regelung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und gilt für 3 Jahre. Danach muss sie zur Neubeurteilung wiederum dem Souverän vorgelegt werden.
4. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2014.

Ausgangslage

Übersicht Beiträge

Verwendungszweck	Beträge früher (CHF)	Beträge seit 2015* (CHF)	Antrag Beträge ab 2018** (CHF)
Inlandhilfe	150'000	75'000	50'000
Auslandhilfe	150'000	75'000	0
Not-/Soforthilfe	50'000	25'000	25'000
Total	350'000	175'000	75'000

*) Beschluss GV 9.12.2014 mit Gültigkeit für drei Jahre (bis Ende 2017)

**) Gültigkeit soll wiederum drei Jahre sein (nächste Überprüfung Ende 2020)

Gründe für Streichung Auslandhilfe

- Auslandhilfe ist Aufgabe von spezialisierten Organisationen auf Bundesebene.
- Gemeinde ist nicht in der Lage, Projekte und Organisationen fundiert auszuwählen und den Einsatz der Geldmittel vor Ort zu überprüfen.
- Gemeinde hat keinen besonderen Zugang zu den Projekten und Organisationen. Die Zumiker Einwohnerinnen und Einwohner wie auch Unternehmen können die Unterstützung auch direkt, ohne Umweg über die Gemeinde, freiwillig leisten.
- Die meisten Gemeinden leisten keine Auslandhilfe.
- Die Streichung liefert einen wichtigen Sparbeitrag für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt.

Gründe für Reduzierung Inlandhilfe

- Inlandhilfe kann hinterfragt werden, da Zumikon einen grossen Beitrag via Finanzausgleich leistet:
 - kantonal direkt
 - national indirekt über die Finanzausgleichszahlung des Kantons Zürich
- Inlandhilfe soll jedoch beibehalten werden, um insbesondere gemeinnützige Institutionen zu unterstützen, deren Arbeit auch für Zumikon von Bedeutung ist.

Jahr	Institution	Beitrag (CHF)	Verwendungszweck
2015	Appisberg, Männedorf	75'000	Ersatz von Maschinen (Küche und mechanische Werkstätte)
2016	Institution Barbara Keller, Küsnacht	75'000	Beitrag an Neubau in Maur
2017	Johannes-Schule, Küsnacht	60'000	Ersatz eines Fahrzeugs für Personentransport

Gründe für Beibehaltung Not-/Soforthilfe

- In Notsituationen ist unbürokratische und rasche Hilfe wichtig.
- Übersicht über die 2017 geleisteten Beiträge:

Notsituation	Beitrag (CHF)
Lions Club Zumikon, "Ein-Dollar-Brille"	1'000.00
Schweizerisches Rotes Kreuz, Hungersnot Afrika	5'000.00
Patenschaft Berggemeinden, Nothilfe Bergsturz Bondo	10'000.00
Tixi-Taxi Zürich, Unterstützungsbeitrag	3'750.00

Antrag

1. Die Beiträge für die finanzielle Hilfe im In- und Ausland werden neu wie folgt festgelegt:
 - Inlandhilfe CHF 50'000.00,
 - Auslandhilfe CHF 0.00,
 - Not-/Soforthilfe CHF 25'000.00.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, diese zweckgebundenen Mittel zur Finanzierung von wirksamen Hilfsmassnahmen im In- und Ausland einzusetzen.
3. Die neue Regelung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und gilt für 3 Jahre. Danach muss sie zur Neubeurteilung wiederum dem Souverän vorgelegt werden.
4. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2014.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Traktanden

1. Inland- und Auslandhilfe. Reduktion/Streichung der Beiträge.
2. **Voranschlag 2018. Festsetzung Steuerfuss. Genehmigung.**
3. Verordnung über die Behördenentschädigungen. Teilrevision. Zustimmung
4. Erlass neue Gebührenverordnung. Genehmigung.

Voranschlag 2018. Festsetzung Steuerfuss. Genehmigung.

11. Dezember 2017

Referentin

Vorsteherin Finanzen Barbara Messmer

Antrag

Voranschlag

- Der Voranschlag 2018 für die Laufende Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'591'400.00 wird genehmigt.
- Der Voranschlag 2018 für die Investitionsrechnung mit einem Netto-Aufwandüberschuss von CHF 9'585'000.00 im Verwaltungsvermögen wird genehmigt.
- Der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung wird durch eine Eigenkapital-Entnahme gedeckt.

Steuerfuss

- Der Steuerfuss für 2018 wird auf 85 % der einfachen Staatssteuer festgesetzt. Als Basis dient ein Steuerertrag, netto 100 %, von CHF 55.0 Mio.
- Die Steuern werden in drei gleich grossen Raten bezogen. Fälligkeitstermine:
1. Juni, 1. September und 1. Dezember, je mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick
2	Laufende Rechnung
3	Investitionen
4	Finanzierung
5	Finanzplan
6	Fazit
7	Antrag

Ausgangslage

- **Jährlich zunehmende nicht beeinflussbare Aufwendungen**
 - Hauptsächlich Bildung und Soziale Wohlfahrt
- **Grosser Finanzbedarf bei Liegenschaften**
 - ca. CHF 38 Mio. in den nächsten 8 Jahren
- **Gemeinden im Bezirk Meilen**
 - 6 von 11 Gemeinden > Aufwandüberschuss
 - 3 von 11 Gemeinden > Ertragsüberschuss unter CHF 100'000

Laufende Rechnung

	V2017	HR2017	V2018	Δ V:V
Aufwand	72.656	72.365	71.005	-1.651
Ertrag	70.658	70.462	69.414	-1.244
Ergebnis	- 1.998	-1.903	-1.591	-0.407

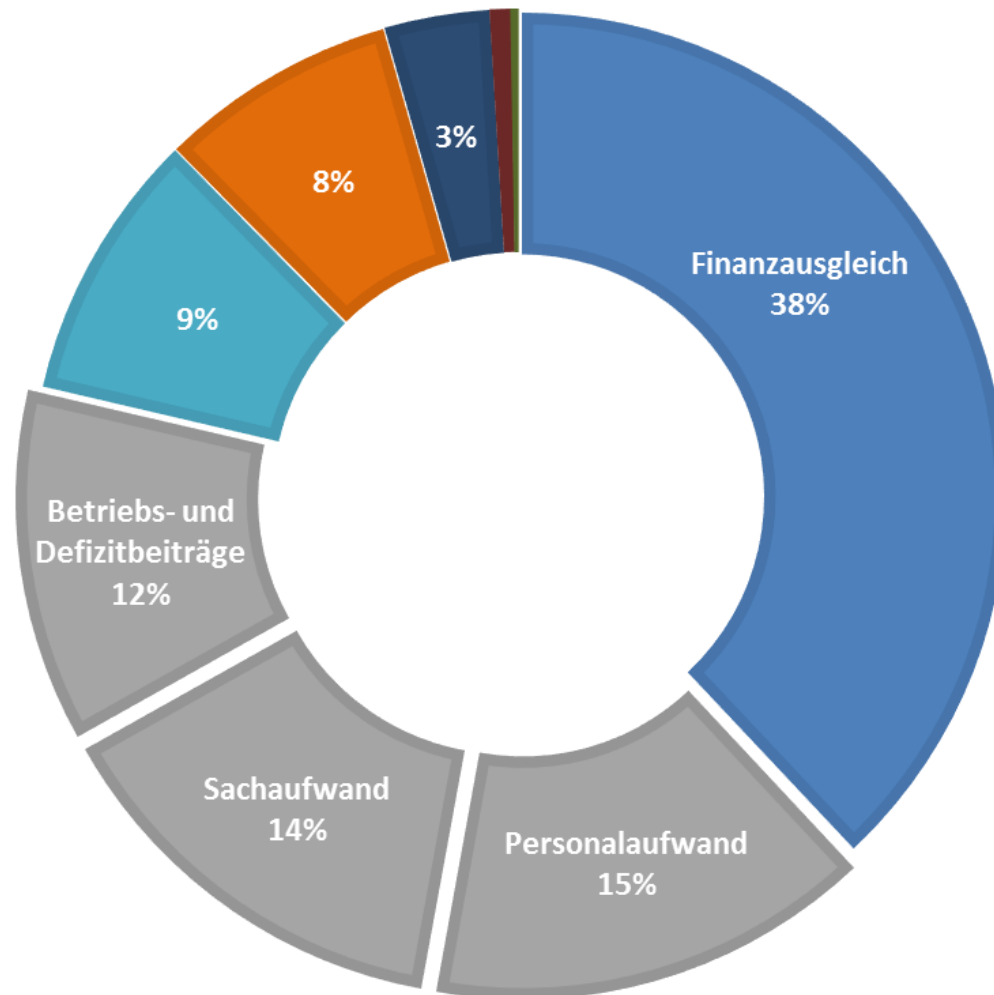
in TCHF

Abweichung nach Funktionsgruppen

	V17	V18	Δ	Δ in %
Bildung	10.640	10.864	+0.224	2.1
Behörden und Verwaltung	4.224	4.269	+0.045	1.1
Soziale Wohlfahrt	2.852	3.161	+0.309	10.8
Gesundheit	2.162	2.071	-0.091	-4.2
Kultur und Freizeit	1.977	2.119	+0.142	7.2
Verkehr	1.924	1.833	-0.091	-4.7
Rechtsschutz und Sicherheit	1.107	1.026	-0.081	-7.3
Umwelt und Raumordnung	0.432	0.419	-0.013	-3.0
Volkswirtschaft	-0.336	-0.326	+0.010	3.0
Finanzen und Steuern	-22.984	-23.845	-0.861	-3.7
Total	-1.998	-1.591	-0.407	-20.4

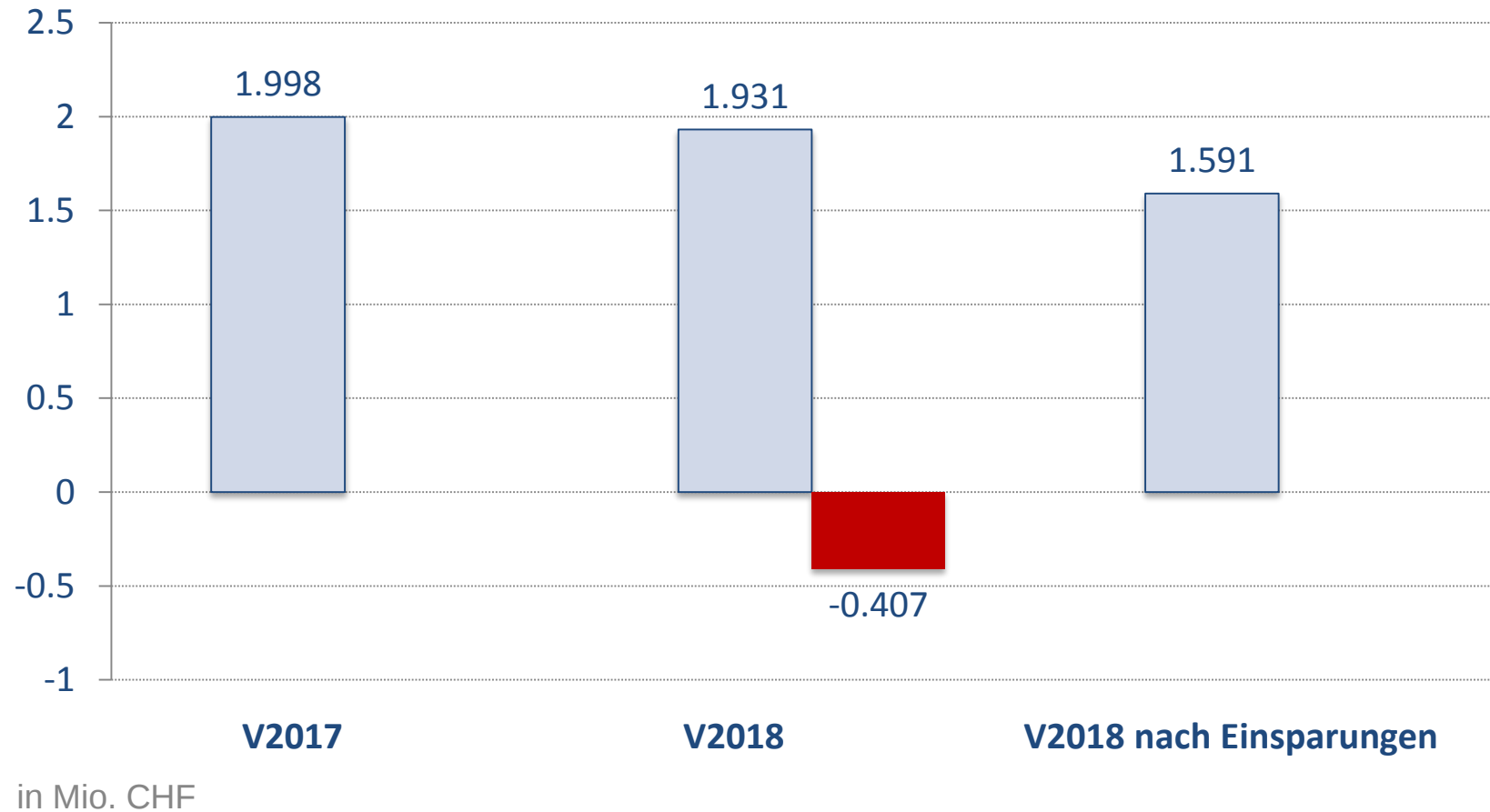
in TCHF

Aufwand | Beeinflussbarkeit



Teilweise beeinflussbar	
	Personalaufwand
	Sachaufwand
	Betriebs- und Defizitbeiträge
Nicht beeinflussbar	
	Finanzausgleich
	Abschreibungen
	Entschädigung Dienstleistungen
	Interne Verrechnungen
	Passivzinsen
	Spezialfinanzierung

Einsparungen bei der Laufenden Rechnung



Ertrag | Abweichung nach Arten

	V17	V18	Δ	Δ in %
Steuern	55.734	54.779	-0.955	-1.7
Entgelte	6.940	6.664	-0.276	-4.0
Interne Verrechnungen	2.118	2.474	+0.356	16.9
Vermögenserträge	2.489	2.310	-0.179	-7.2
Beiträge mit Zweckbindung	1.105	1.177	+0.072	6.5
Entnahme aus Spezialfinanzierungen	0.840	0.984	+0.144	17.2
Rückerstattungen Gemeindewesen	1.068	0.662	-0.406	-38.0
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	0.364	0.364	+0.000	0.0
Total	70.658	69.414	-1.244	-1.8

in TCHF

Steuern | Analyse

	V17	V18	Δ
Steuern Rechnungsjahr	45.900	46.750	+0.850
Steuern früherer Jahre	6.500	6.700	+0.200
Passive Steuerauscheidung	-3.500	-3.800	-0.300
Grundstückgewinnsteuer	6.000	4.300	-1.700
Übrige Steuern	0.834	0.829	-0.005
Total	55.734	54.779	-0.955

in TCHF

Investitionsrechnung | Funktionen

	V2018	in %
Verkehr	1.661	17
Bildung	1.596	17
Behörden und Verwaltung	1.504	16
Volkswirtschaft	0.880	9
Umwelt und Raumordnung	0.330	3
Kultur und Freizeit	0.205	2
Rechtsschutz und Sicherheit	0.000	0
Gesundheit	0.000	0
Total Investitionen Steuerhaushalt	6.176	64
Spezialfinanzierung Wasser	0.576	6
Spezialfinanzierung Abwasser	0.357	4
Spezialfinanzierung Abwasserreinigungsanlage	2.476	26
Total Spezialfinanzierung Gebührenhaushalt	3.409	36
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	9.585	100

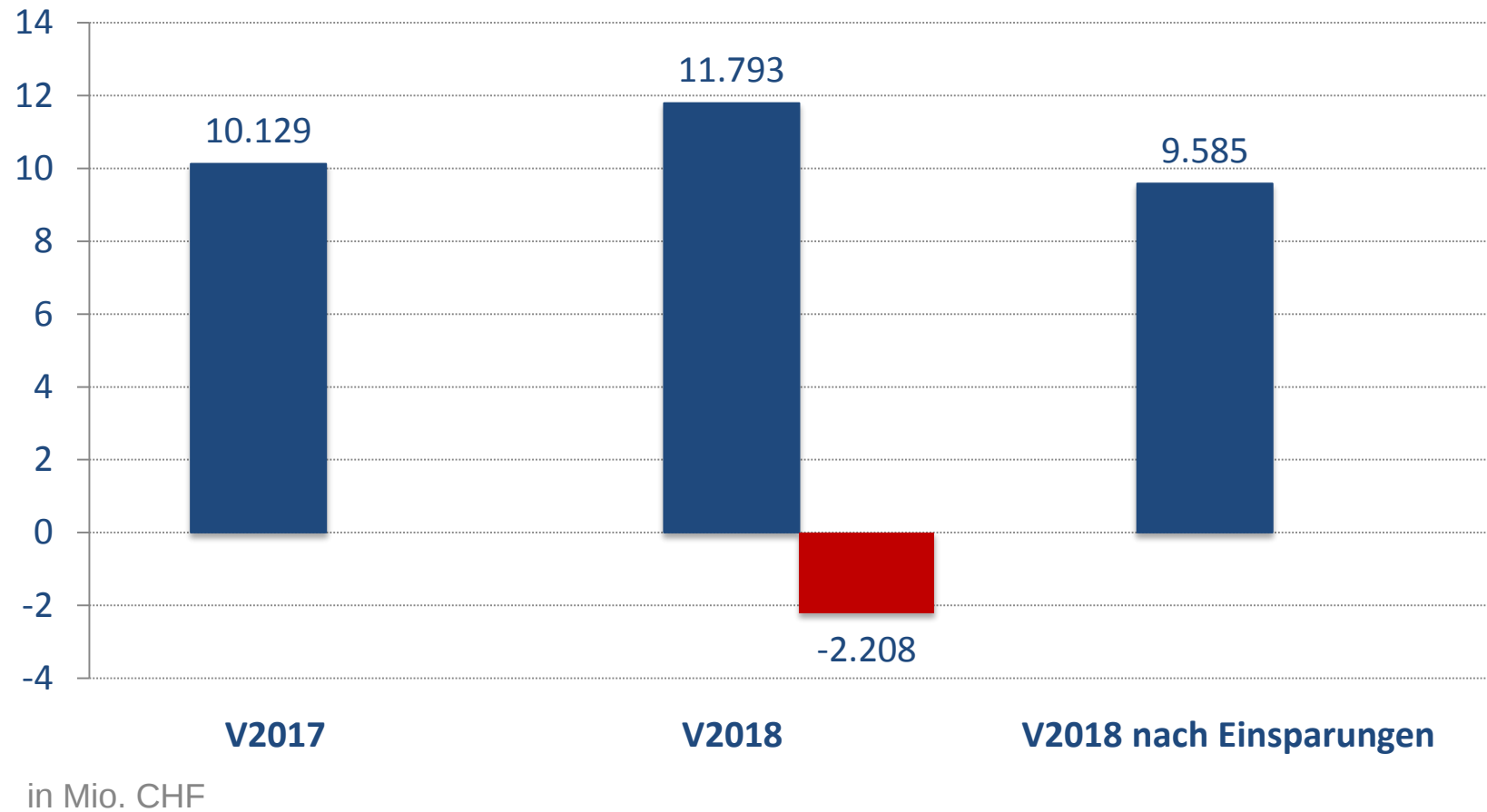
in TCHF

Die grössten Investitionen

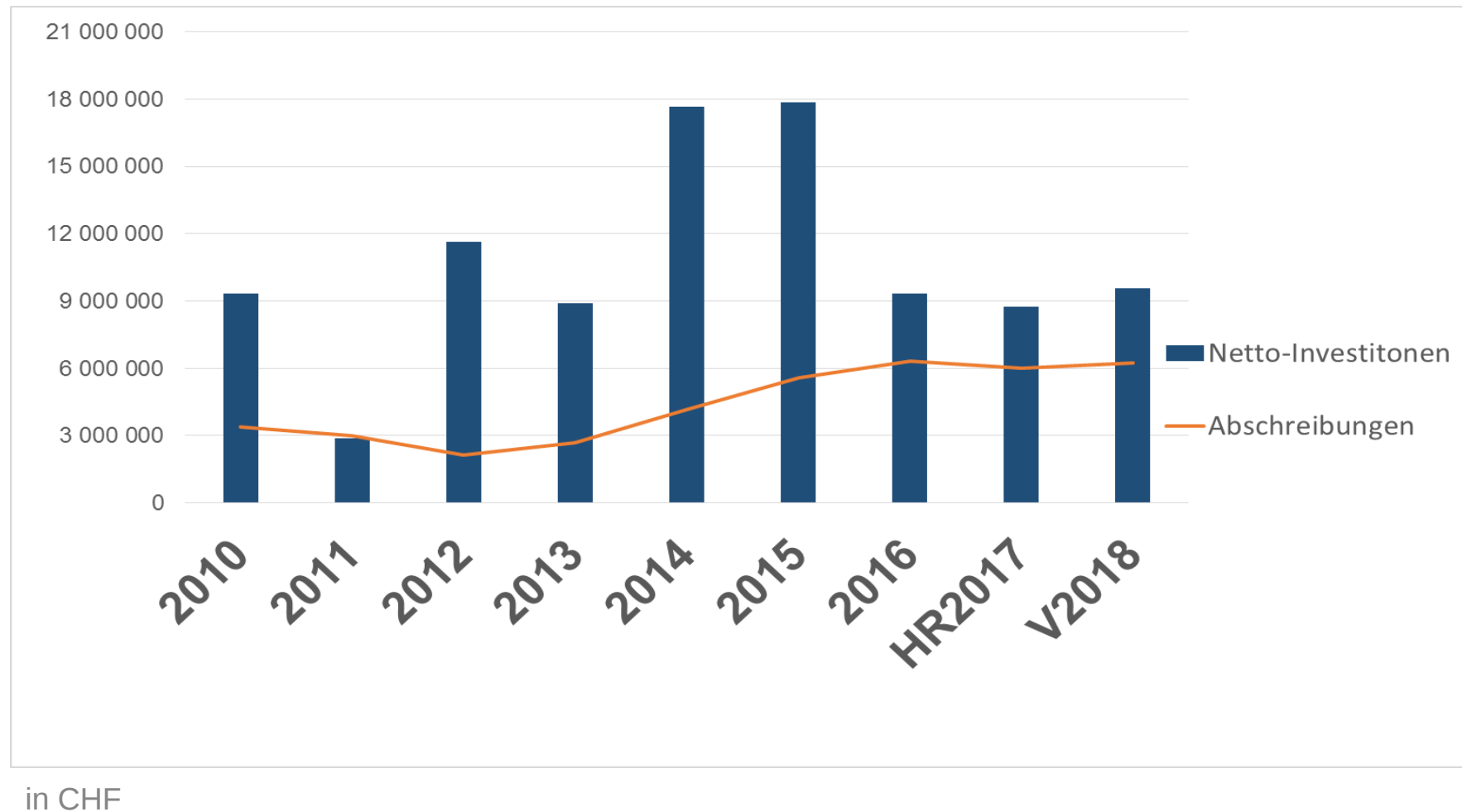
	V2018
Bereich Abwasser	2.833
Gemeindestrassen	1.661
Sanierung Schulliegenschaften	1.596
Sanierung Gemeindeligenschaften	1.504
Ersatz Wärmeverbund	0.880
Bereich Wasserversorgung	0.576

in TCHF

Einsparungen bei den Investitionen



Entwicklung Investitionen und Abschreibungen



Cash Flow und Finanzierung

	V2017	HR2017	V2018	Δ V:V
Ergebnis	- 1.998	-1.903	-1.591	-0.407
Investitionen	10.129	8.729	9.585	-0.544
Selbstfinanzierung	3.479	3.479	3.900	+0.421
Fremdfinanzierung	6.650	5.250	5.685	-0.965
Fremdfinanz. in %	66	60	60	
Cash Flow	3.479	3.479	3.900	+0.421
Ergebnis	-1.998	-1.903	-1.591	+0.407
Abschreibungen	6.258	5.991	6.309	+0.051
Spezialfinanzierung	-0.781	-0.609	-0.818	-0.037

in TCHF

Budget 2018 und Finanzplan

	V2018	P2019	P2020	P2021
Aufwand	71.005	69.817	71.260	72.604
Ertrag	69.414	70.198	71.562	72.941
Ergebnis	-1.591	0.381	0.302	0.337
Abschreibungen	6.309	4.386	4.659	4.928
Spezialfinanzierung	-0.818	0.522	0.488	0.470
Cash Flow	3.900	5.289	5.449	5.735
Nettoinvestitionen	9.585	7.882	7.917	6.671
Gesamtsteuerfuss	85%	88%	88%	88%

in TCHF

Fazit

- Für die Sanierung der Gemeindeliegenschaften muss in den nächsten 8 Jahren ein Finanzbedarf von rund CHF 38 Mio. gerechnet werden.
- Die Finanzierung erfolgt grösstenteils über Fremdkapital.
- Zunehmend steigende nicht beeinflussbare Ausgaben müssen mit weiteren Einsparungen kompensiert werden.
- Um die finanzpolitischen Ziele zu erreichen, werden auch Steuererhöhungen nötig sein.

Antrag

Voranschlag

- Der Voranschlag 2018 für die Laufende Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'591'400.00 wird genehmigt.
- Der Voranschlag 2018 für die Investitionsrechnung mit einem Netto-Aufwandüberschuss von CHF 9'585'000.00 im Verwaltungsvermögen wird genehmigt.
- Der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung wird durch eine Eigenkapital-Entnahme gedeckt.

Steuerfuss

- Der Steuerfuss für 2018 wird auf 85 % der einfachen Staatssteuer festgesetzt. Als Basis dient ein Steuerertrag, netto 100 %, von CHF 55.0 Mio.
- Die Steuern werden in drei gleich grossen Raten bezogen. Fälligkeitstermine:
1. Juni, 1. September und 1. Dezember, je mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Traktanden

1. Inland- und Auslandhilfe. Reduktion/Streichung der Beiträge.
2. Voranschlag 2018. Festsetzung Steuerfuss. Genehmigung.
3. **Verordnung über die Behördenentschädigungen. Teilrevision. Zustimmung**
4. Erlass neue Gebührenverordnung. Genehmigung.

Verordnung über die Behördenentschädigungen. Teilrevision. Zustimmung.

11. Dezember 2017

Referent

Gemeindepräsident Jürg Eberhard

Antrag

1. Der Teilrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen der Gemeinde Zumikon wird zugestimmt.
2. Die revidierten Bestimmungen werden auf den Beginn der neuen Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft gesetzt.

Ausgangslage

- Wegen der Einführung der Einheitsgemeinde musste im Jahr 2014 eine neue Verordnung über die Behördenentschädigung erlassen werden. (Genehmigt von der GV am 14. April 2014)
- Art. 14 der Verordnung sieht vor, dass die Entschädigungen jeweils vor den Erneuerungswahlen auf Antrag der Behörden durch die GV zu überprüfen und allenfalls anzupassen sind.
- GR hat im Hinblick auf Wahlen 2018 Überprüfung vorgenommen.
- Die gültige Entschädigungsverordnung hat sich grundsätzlich bewährt.

Überprüfung der Grundentschädigungen, Zulagen und Sitzungsgelder

Behördenamt	Grundentschädigung (CHF)	Funktionszulage (CHF)	Sitzungsgeld (CHF)
Präsident Gemeinderat	20'000	20'000	50 / h
Mitglied Gemeinderat	20'000		50 / h
Präsident Schulpflege	20'000	18'000	50 / h
Mitglied Schulpflege	18'000		50 / h
Präsident RPK	4'000	1'500	50 / h
Aktuar RPK	4'000	1'500	50 / h
Mitglied RPK	4'000		50 / h
Mitglied Sozialbehörde	4'000		50 / h

- Im Vergleich mit anderen Gemeinden im Bezirk eher tief
- GR hat sich entschieden, aufgrund der Finanzlage keine Anpassungen vorzuschlagen.

Tabelle Zürichsee-Zeitung (4. März 2017)

Gemeinde	Präsident	Mitglied	Sitzungsgeld ^{*)} = Halb-/Ganztag	Spesen
Männedorf	60'000	30'000	Keines	Keine
Stäfa	52'000	20'000	40/Std. (max. 400/Tag)	Pauschale Mitglied/Präsident: 1'000/3'000 bei Heim-Office Büropauschale: 2'000
Zollikon	55'000	36'000	108 (bis 2 ½ h) 216 (bis 4 h) 54 (jede weitere h)	Pauschalspesen: 1'500
Küsnacht	55'000	35'000	Keines	Effektive Spesen
Hombrechtikon	46'000	26'500	69 (bis 3 h) 132 / 264 ^{*)}	Effektive Spesen
Uetikon a/S	45'000	20'000	80 (Sitzung) 130 / 260 ^{*)}	Effektive Spesen
Meilen	45'000	20'000	80 (bis 2 h) 100 (bis 3 h) 300 (ganzer Tag)	Effektive Spesen, Pauschalentschädigung in unbek. Höhe
Oetwil a/S	45'000	20'000	60 (bis 2 h) 100 / 200 ^{*)}	Effektive Spesen ausserhalb der Gemeinde
Erlenbach	42'500	21'250	90 (bis 2 h) 160 / 320 ^{*)}	Pauschalspesen: 500
Herrliberg	42'000	21'000	40/Std. (max. 400/Tag)	Pauschale Mitglied/Präsident: 2'100/4'200
Zumikon	40'000	20'000	50/Std. (max. 400/Tag)	Effektive Spesen ausserhalb der Gemeinde

Überprüfung der Spesenvergütungen

- Für Aufgaben innerhalb des Gemeindegebiets werden heute keine Spesen ausgerichtet (z.B. keine Beiträge an Telefonkosten)
- Organisation der Aktenauflage wurde im Lauf dieser Amtsperiode geändert:
 - früher Zustellung der Papierunterlagen nach Hause
 - heute werden die Unterlagen nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt
 - Es wird daher erwartet, dass die Behördenmitglieder ein privates Notebook/Tablet an die Sitzungen mitbringen oder die Unterlagen auf dem eigenen Drucker ausdrucken.

Anpassung der Spesenvergütungen

- Beitrag an private Infrastruktur und Kosten (Mobiltelefonie, Notebook, Drucker, Papier, etc.)
- Vergütung für Reise- und Verpflegungskosten
- Um den administrativen Aufwand gering zu halten, sollen die Spesen pauschal vergütet werden.

Behördenamt	Spesenentschädigung pauschal pro Jahr (CHF)
Präsident Gemeinderat	1'500
Mitglied Gemeinderat	1'500
Präsident Schulpflege	1'500
Mitglied Schulpflege	500

Finanzielle Auswirkung der angepassten Spesenentschädigung

	Heutige Regelung	Antrag neue Regelung
Spesen für Tätigkeit innerhalb Gemeinde	keine Entschädigung	pauschal
Spesen für Tätigkeit ausserhalb Gemeinde	effektive Spesen	
Kosten total	ca. CHF 2'000 pro Jahr	CHF 12'500 pro Jahr 7 x Gemeinderat à 1'500 4 x Schulpflege à 500
Mehrkosten		ca. CHF 10'000 pro Jahr

Antrag

1. Der Teilrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen der Gemeinde Zumikon wird zugestimmt.
2. Die revidierten Bestimmungen werden auf den Beginn der neuen Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Traktanden

1. Inland- und Auslandhilfe. Reduktion/Streichung der Beiträge.
2. Voranschlag 2018. Festsetzung Steuerfuss. Genehmigung.
3. Verordnung über die Behördenentschädigungen. Teilrevision. Zustimmung
4. **Erlass neue Gebührenverordnung. Genehmigung.**

Erlass neue Gebührenverordnung. Genehmigung.

11. Dezember 2017

Referent

Gemeindepräsident Jürg Eberhard

Antrag

1. Gestützt auf Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 wird für die Erhebung von Gebühren die Gebührenverordnung gemäss Text im Anhang erlassen.
2. Die neue Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
3. Einem allfälligen Rekurs gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung gemäss § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) entzogen.

Ausgangslage: Es braucht eine neue kommunale Verordnung

Rechtliche Grundlagen zur Erhebung von Gebühren:

Inhalt	Heute abgedeckt durch	Erlassen durch	Neu abgedeckt durch	Zu erlassen durch
A. Allgemeiner Teil	Zumiker Gebühren-Reglement	GV	Zumiker Gebühren-Verordnung	GV
B. Definition Grundsätze zu den einzelnen Gebühren	Kantonale VOGG	RR	Zumiker Gebühren-Verordnung	GV
C. Festlegung der einzelnen konkreten Gebühren	Anhang zum Zumiker Gebühren-Reglement	GR	Anhang zur Zumiker Gebühren-Verordnung	GR

Eckpunkte zum Erlass der neuen Gebührenverordnung

- Gebühren sind öffentliche Abgaben für bestimmte spezifische Leistungen.
- Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.
- Die neue Gebührenverordnung schafft die notwendige gesetzliche Grundlage für die Erhebung von kommunalen Gebühren.
- Mit dem Erlass werden:
 - keine neuen Gebühren eingeführt
 - die bestehenden Gebühren nicht erhöht
 - die Berechnungselemente nicht verändert.

Antrag

1. Gestützt auf Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 wird für die Erhebung von Gebühren die Gebührenverordnung gemäss Text im Anhang erlassen.
2. Die neue Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
3. Einem allfälligen Rekurs gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung gemäss § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) entzogen.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Schlussbestimmungen

- Einwände gegen die Versammlungsführung jetzt vorbringen.
- Publikation der Ergebnisse am Freitag, 15. Dezember 2017.
- Protokollauflage im Sekretariat Gemeinderat ab Dienstag, 19. Dezember 2017.
- Rekurs in Stimmrechtssachen (gem. § 151a GG) gegen die gefassten Beschlüsse, innert 5 Tagen nach Veröffentlichung .
- Gemeindebeschwerde (gem. § 151 GG) wegen Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit, innert 30 Tagen nach Veröffentlichung.
- Begehren um Berichtigung des Protokolls (gem. § 54 GG) als Rekurs innert 30 Tagen nach Beginn der Auflage.
- Rekurs-/Beschwerdeschrift mit Antrag und Begründung an Bezirksrat Meilen. Details gemäss Inserat.

Totalrevision Gemeindeordnung

- Öffentliche Informationsveranstaltung: Mittwoch, 7. Februar 2018, 19:30 Uhr
- Urnenabstimmung: Sonntag, 4. März 2018

Nächste Gemeindeversammlung

Montag/Dienstag, 5./6. März 2018.

Totalrevision Kommunale Richtplanung, Ortsplanung, inkl. Bau- und Zonenordnung (BZO)

Wir zählen auf Sie.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.